

# RS Vwgh 1992/4/8 91/12/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1992

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

ABGB §91;

FahrtkostenzuschußV Wr 1971;

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

## Rechtssatz

In der Beschäftigung der Ehegattin gelegene Gründe werden genausowenig als ein unabweislicher Grund anerkannt, wie die Sorgepflichten, die kraft Gesetzes nicht persönlich erbracht werden müssen. Da den Ehegatten weder eine Wohnsitzfolgeverpflichtung trifft, noch die Einbuße im Familieneinkommen schon ih darau, daß es mit dem Einkommen des Bf vergleichbare Bedienstete gibt, die Alleinverdiener sind, wirtschaftlich unzumutbar erscheint, liegt iSd Rspr kein unabweislich notwendiger Grund iSd § 20 b Abs 6 Z 2 GehG vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120196.X01

## Im RIS seit

16.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)